

REINHARD LORENZ

ZUR RECHTLICHEN STELLUNG DER MANUFAKTUR- UND FABRIKARBEITER IN DER MANUFAKTURPERIODE

(dargestellt an der Entwicklung in Brandenburg-Preußen in
der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts)

1. VORBEMERKUNGEN

Der Rechtsstellung der Manufaktur- und Fabrikarbeiter in der Manufakturperiode sind in der Vergangenheit relativ wenige Arbeiten in der rechtshistorischen Literatur gewidmet worden. Dagegen haben die Allgemein- und Wirtschaftshistoriker der Lage des Proletariats vor dem entwickelten Industriekapitalismus wesentlich mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht. Hervorzuheben ist hierbei besonders der 1. Band des Werkes „Die internationale Arbeiterbewegung. Fragen der Geschichte und Theorie“, das von einem sowjetischen Wissenschaftlerkollektiv unter Leitung von Boris Ponomarjev¹⁾ erarbeitet wurde, aber auch das umfangreiche Wirken von J. Kuczynski und anderen. Das sollte auch für die marxistisch-leninistische staats- und rechthistorische Forchung ein Hinweis sein, sich dieser Aufgabenstellung noch intensiver zu stellen. Mit der internationalen rechtshistorischen Konferenz zum Thema „Die rechtliche Stellung der Arbeiter unter dem Kapitalismus“, die vom 24. bis 27. Mai 1982 in Prag stattfand, wurden sehr wichtige Anstöße dafür gegeben. Gerade für die Periode des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus gibt es eine Vielzahl von Fragen zu lösen, die mit dem Entwicklungsstand zum doppelt freien Lohnarbeiter, dem Verhältnis der Rechtsstellung der Handwerker und der „Industrie“-arbeiter sowie der zünftigen und unzünftigen Manufaktur- und Fabrikarbeiter beginnen, die weiterführen über die rechtlichen Bedingungen, unter denen ihre Proletarisierung vor sich

¹⁾ Autorenkollektiv. Die internationale Arbeiterbewegung. Fragen der Geschichte und Theorie. Band I: Die Entstehung des Proletariats und seine Entwicklung zur revolutionären Klasse. Moskau 1980.

ging, bis hin zu den Rechtsbedingungen der Entwicklung zur Arbeiterklasse.

Dies alles ist nicht ohne Probleme zu erarbeiten. Während die Rechtsquellen recht umfangreich sind und für eine eingehende analytische Arbeit gut geeignet sind, sind andere Quellen nicht immer korrekt und präzise; vor allem, diejenigen die die sozialökonomischen Fragen sowie statistische Aussagen betreffen.

Die Bearbeitung und Verarbeitung dieser Quellen ist aber notwendig, weil sie gestatten, Aussagen über die Genesis des Proletariats, seinen Klassenbildungsprozeß, die Reaktion der herrschenden und Eigentümerklassen gegen das Proletariat sowie dessen ökonomischen und politischen Kampf in seiner Entwicklung zulassen.

Schließlich bestätigen sie die Existenz und die Wirksamkeit objektiver gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten.

2. DIE ÖKONOMISCHE, POLITISCHE UND SOZIALE SITUATION IN PREUßEN IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 18. JAHRHUNDERTS

In Preußen setzte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verstärkt die Entwicklung der Gewerbe, insbesondere der Manufakturen und Fabriken, ein. Dies vollzog sich unter den spezifischen politischen Bedingungen des preußischen absolutistischen Staates. In anderer Weise als in England oder Frankreich war dies hier mit dem politischen System und der Wirtschaftspolitik des absolutistischen Staates verbunden. Während in England der bürgerliche Staat die industrielle Revolution beförderte, erfolgte in Preußen die wirtschaftliche Entwicklung des Bürgertums in der unmittelbaren Abhängigkeit von der Politik und der Regie des absolutistischen Staates.

Er ließ der Entwicklung der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse insoweit Beförderung zukommen, wie es seiner eigenen Sicherheit und Stabilität sowie der Versorgung des Heeres, Hofes und Adels dienlich war. Das noch relativ schwache Kapital — im Vergleich mit dem Handwerk noch nicht das entscheidende Produktionsverhältnis — existierte nur aufgrund staatlich verliehener, notwendiger Privilegien. Es war folglich nicht frei, sondern politisch gebunden und abhängig. Diese Schwäche des Bürgertums und des Kapitals hatte vielfältige Ursachen: die Stärkung der Feudalgewalten nach dem Dreißigjährigen Krieg, die Abdrängung vom Welthandel durch die Abtrennung Hollands und die daraus resultierende Reduktion der industriellen Entwicklung auf „kleinlichste

Verhältnisse“, wie Marx und Engels es einschätzen²⁾, die fast ausschließliche Beschränkung der gewerblichen Entwicklung auf die Stadt³⁾, die auf dieser Basis entstandene extreme Individualisierung der auf kleinem Privateigentum basierenden Kleinproduktion⁴⁾. Engels schrieb dazu: „Beiläufig ist die allgemeine Wiedereinführung der Leibeigenschaft einer der Gründe, warum in Deutschland keine Industrie im 17. und 18. Jahrhundert aufkommen konnte. Erstens die umgekehrte Arbeitsteilung bei den Zünften, das Gegenteil bei der Manufaktur: statt innerhalb der Werkstatt, wird die Arbeit zwischen den Zünften geteilt. Hier trat in England Auswanderung aufs unzünftige Land statt. Das verhinderte in Deutschland die Verwandlung der Landleute und Bewohner der ackerbautreibenden Marktflecken in Leibeigene“⁵⁾.

Selbst der Raub von Bauernland, das Bauernlegen, führte nicht wie in England zum Vertreiben der beraubten Bauern und ihrer „Zufuhr als vogelfreie Proletarier“⁶⁾ an die Industrie. Sie blieben feudal gebunden als unfreie Landtagelöhner.

All dies behinderte die Akkumulation und Konzentration von Kapital. Die territoriale Zersplitterung zersplitterte zusätzlich die schon geringen Kapitalien und die Interessens der Repräsentanten in ökonomische Interessengegensätze und ließ somit ein in nationalem Rahmen auftretendes Bürgertum nicht zu⁷⁾. Der Prozeß der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals vollzog sich daher verzögert und nur sehr schleppend⁸⁾.

Trotz dieser hemmenden Faktoren hatten sich in einigen Gebieten Preußens wirtschaftlich nicht unbedeutende Zentren gebildet, so in Rheinpreußen und Schlesien sowie in und um die Residenzstädte. Vor allem in Berlin hatten auch ausländische Kapitaleigentümer und Facharbeiter zur Entwicklung einer gewissen industriellen bzw. gewerblichen Stärke beigetragen.

Mit Englands und anderer Staaten war sie aber nicht vergleichbar. Gustav von Gülich beschrieb die deutsche Industrie als auf niedriger Stufe befindlich und nichts gegenüber Englands, der Niederlande und Frankreichs⁹⁾. Durch das Einsetzen der industriellen Revolution in England in

²⁾ vgl. Marx/Engels Zur Kritik der Politischen Ökonomie. Werke Band 13. Berlin 1961, S. 468.

³⁾ in den fortgeschrittenen Staaten setzte die Industrieentwicklung gerade durch das Ausweichen der Manufaktur auf das Land ein. In Preussen war das ausgeschlossen.

⁴⁾ vgl. Autorenkollektiv. Politische Ökonomie des Sozialismus. Lehrbuch. Berlin 1974, S. 50.

⁵⁾ Brief von Engels an Marx vom 15. 12. 1882. Werke Band 33. Berlin 1967, S. 128 f.

⁶⁾ vgl. Marx. Das Kapital. Erster Band. Werke Band 23. Berlin 1962, S. 752.

⁷⁾ Autorenkollektiv. Klassenkampf Tradition Sozialismus. Berlin 1974, S. 181.

⁸⁾ vgl. Marx. Das Kapital. Erster Band. A.a.O. S. 742.

⁹⁾ Engels. Konспект: G. von Gülich. — Deutschland. In: Marx/Engels/Lenin/Stalin. Zur deutschen Geschichte. Band I. Berlin 1953, S. 527.

der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der Unterschied noch deutlicher, denn in Deutschland hatte die Manufakturperiode gerade ihren Höhenpunkt erreicht und ständig wurde über den Mangel an den notwendigen Kapitalien geklagt¹⁰⁾.

Ein nicht geringer Teil der Bevölkerung — vor allem auf dem Lande — war noch gar nicht durch den Markt erfaßt, sondern versorgte sich selbständig. Uun den Städten — von einigen Ausnahmen abgesehen noch landwirtschaftlich geprägt — trieben viele Menschen nebeneinander eine kleine landwirtschaftliche Selbstversorgung und gewerbliche Produktion.

Ein weiterer großer Teil der gewerblichen Produzenten, die außerhalb des Handwerks arbeiteten, waren die Insassen von Zwangsarbeitsanstalten (Arbeits-, Waisen-, Spinn-, Zuchthäuser und Gefängnisse). Dieser Teil der Produzenten bleibt jedoch in dieser Arbeit außer Betracht.

3. DIE RECHTLICHE STELLUNG DER MANUFAKTUR- UND FABRIK-ARBEITER

Ebenso unterschiedlich wie die Stellung zum Eigentum an Produktionsmitteln war in der Manufakturperiode die rechtliche Stellung der Arbeiter. Ein großer Teil von ihnen war zumindest noch im Besitze seiner Arbeitsinstrumente, ein weiterer Teil war noch zünftig; viele hatten noch ein Stück Land oder ähnliches und übten ihr Gewerbe nur in Nebentätigkeit aus. Der Unterschiedlichkeit ihrer Eigentums- und Eigentumsrechtsverhältnisse entsprach ihre heterogene Zusammensetzung als gesellschaftliche Gruppierung. Die rechtliche Stellung der Zünftigen unterschied sich von der der Unzünftigen; die der preussischen von der der eingewanderten; die der „freiwilligen“ von der der Arbeiter in Zwangsanstalten; die der in staatlich besonders geförderten Betrieben von der der in sonstigen Betrieben arbeitenden, und schließlich die der „Facharbeiter“ von der der Hilfsarbeiter bzw. Ungelernten. Das eigentliche Band dieser gesellschaftlichen Gruppierung war ihre Funktion als Produzenten in den Gewerben und der Industrie. Gemeinsam war allen, daß sie einer allgemeinen Arbeitspflicht unterstanden¹¹⁾, durch das allmählich stärkere Wirken des Kapitals auf eine gleiche Stellung zu den Produktionsmitteln herabgedrückt und mit der Beseitigung der letzten Formen der Bindung an das Eigentum allesamt zu Proletariern werden mußten. Die zweite Seite der Existenz als „doppelt freier Lohnarbeiter“, die persönliche Freiheit,

¹⁰⁾ vgl. u.a. G. von Gülich. Geschichte des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. Band 2. Jena 1830, S. 293 ff., S. 327 f.

¹¹⁾ Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, II. Theil, Titel 19, §§ I ff.

konnte aber erst am Abschluß dieses Prozesses unter den Bedingungen der Herrschaft des bürgerlichen Staates erreicht werden, wenn ihre rechtliche Gleichheit in Form der Staatsbürgerschaft hergestellt war. Unter absolutistischen Bedingungen war dies nicht möglich. Auf der Grundlage des noch existierenden feudalen Eigentums erhob sich ein System von Ständen und ein dementsprechend abgestuftes Privilegien- und Ständerecht. Erst mußte der Staat zum „politischen Staat“ geworden sein, in dem die Eigentümersphäre von der ständlich-politischen getrennt ist¹²⁾, um diese Gleichheit und vollständige persönliche Freiheit zu erreichen.

3.1 Die persönliche Rechtsstellung der Lohnarbeiter und ihre Stellung im feudalen Ständesystem

Die persönliche Rechtsstellung der Lohnarbeiter war im 18. Jahrhundert einheitlich durch ihre Stellung im feudalen Ständesystem geprägt, aber dadurch modifiziert, daß sie entsprechend ihrem Eigentum entweder Bürger oder Schutzverwandte waren. Allen fehlten wesentliche Bestandteile der persönlichen Freiheit und deren zusammenfassenden rechtlichen Ausdrucks, der staatsbürgerlichen Gleichstellung.

Die Ausgestaltung der rechtlichen Stellung der gewerblichen Produzenten war unterschiedlich. Seinen deutlichsten Ausdruck fand dies in der rechtlichen Gliederung in Zünftige und Unzünftige.

Für die Stadt war die Freizügigkeit wesentlich eingeschränkt. Weder durften die meisten Arbeiter ihren Arbeitsplatz frei wählen noch ihre Arbeitskraft unter möglichst besten Bedingungen als Ware verkaufen.

Andererseits waren die Verhältnisse auch erst im Begriff, ihre Arbeitskraft nach und nach in die allmählich herrschend werdenden bürgerlichen ökonomischen Marktbeziehungen einzuordnen.

Die Stellung der Lohnarbeiter im feudalen Ständesystem war auch unterschiedlich wegen ihrer heterogenen Zusammensetzung und ihrer unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse. Waren sie städtische Grundeigentümer oder betrieben sie ein Gewerbe, wie die vielen ehemals selbstständigen Handwerker, mußten sie das Bürgerrecht ihrer Stadt erworben haben und mußten zum Bürgerstande gerechnet werden. Ohne Bürgerrecht – und damit Schutzverwandte – blieben zahlreiche unzünftige Arbeiter, Gesellen, die Tagelöhner, die Frauen und viele andere, wie zum Beispiel die in Zwangsarbeitsanstalten Arbeitenden.

Ob ein Lohnarbeiter allerdings das Bürgerrecht erworben hatte oder Schutzverwandter war – als Lohnarbeiter hatte er keine politischen

¹²⁾ Marx. Zur Judenfrage. Werke Band I. Berlin 1964, S. 353 f.

Rechte. Auch der zünftige Arbeiter nicht; selbst in der Zunft hatten nur die Zunftvorsteher gewisse Rechte in Bezug auf die Stadt, wenngleich sie als Vertreter der Zünfte aufzutreten vorgaben.

Schießlich ist auch die rechtlich unterschiedliche Stellung je nach der Art und Weise der Beschäftigung zu bemerken, wie dies in der unterschiedlichen Behandlung der Manufakturen, der Künstler (zu denen weit mehr als nur die Künstler in unserem heutigen Verstandnis gerechnet wurden), der Schiffsleute usw. zum Ausdruck kommt.

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten nahm zwar den Begriff des „Staatsbürgers“ auf, beließ es aber beim Begriff und der Beibehaltung der jeweiligen ständischen Rechte. Die Unterschiede in Geburt, Stand, Bildung und Beschäftigung blieben als politische erhalten und die Einwohner waren entsprechend rechtlich unterschiedlich gestellt¹³). Auch insofern brachte das Allgemeine Landrecht – selbst unter Einfluß der Französischen Revolution – keine entscheidenden Veränderungen. Entsprechend der Geburt und der Funktion in dieser Gesellschaft bekam jede Person eine bestimmte Standeszugehörigkeit, der bestimmte Rechte zugeteilt wurden.

Die auf der Grundlage des feudalen Eigentums an Grund und Boden sich erhebende Hierarchie und das Ständerecht erhielten ihren Ausdruck auch darin, daß von vornherein das „mindere“ Recht dem „höheren“ zu weichen hatte¹⁴). Damit hatte auch innerhalb eines Standes das besondere Privileg den Vorzug vor dem „allgemeinen“ Recht.

Auch für den Bürgerstand hatte das Bedeutung: Das dem Manufaktur-eigentümer erteilte Privileg hatte von vornherein Vorrang gegenüber irgendwelchen auf Basis des Rechts gestellten Forderungen seiner Arbeiter. Der verkündete Grundsatz, daß die Gesetzte des Staates alle Mitglieder des Staates ohne Unterschied des Standes, Ranges oder Geschlechts verbinden¹⁵), kann lediglich als politisch verbindende Klammer für die Gesetzgebung angesehen werden, galt aber nicht für das Recht selbst.

Das Ständesystem wird auch betont durch die Festlegung, daß alle Mitglieder des Staates an der Wahrung des Wohls und der Sicherheit nach dem Verhältnis ihres Standes und Vermögens beizutragen haben¹⁶). Dazu wurde dem Adel unter anderem die Ausbeutung des Bauernstandes, den privilegierten bürgerlichen Manufaktur-eigentümern die Ausbeutung des größten Teiles des eigenen Standes erlaubt. Der größte Teil der städtischen Bürger hatte seine Leistungen in Form von gewerblicher Arbeit zu erbringen, und zwar bei der Realisierung des bürgerlichen Privateigentums, das

¹³) vgl. Allgemeines Landrecht. Einleitung.

¹⁴) Allgemeines Landrecht. Einleitung. § 95.

¹⁵) ebenda. § 22.

¹⁶) ebenda. § 73.

zum Zwecke der Erbringung staatlicher Einnahmen und Versorgung mit den notwendigen Produkten privilegiert worden war. Versuche der Produzenten, sich dem zu entziehen, endeten stets mit der Anwendung staatlicher Zwangsmaßnahmen und häufig mit der Einweisung in Arbeitshäuser und ähnliche Anstalten. Die preußischen Zwangsarbeitsanstalten erfaßten einen großen Teil von Arbeiten der gewerblichen Produktion. Ihre Zahl ging in die Tausende.

Hatte ein Lohnarbeiter das Bürgerrecht, wie zum Beispiel viele Zünftige, durften sie an der Stadtgemeinde vom absolutistischen Staat verliehenen Vorzügen und Befugnissen teilnehmen.¹⁷⁾ Diese bestanden ökonomisch darin, ein bürgerliches Gewerbe betreiben oder ein städtisches Grundstück besitzen zu dürfen¹⁸⁾. Politisch hätte es die Teilnahme an der Beratung und Beschließung der Stadtgemeinde bedeutet¹⁹⁾. Diese fanden aber nicht in öffentlichen Bürgerversammlungen, sondern nur im Kreise ihrer Repräsentanten, das heißt des Magistrats, statt. Daher war der große Teil der Bürger in der Realität auch davon ausgeschlossen²⁰⁾. Die Magistrate waren feudale Institutionen. Der Lohnarbeiter bedurfte also des Bürgerrechts gar nicht. Er durfte daher selbständig keine Gewerbe betreiben²¹⁾, mußte dagegen aber zu allen bürgerlichen Lasten beitragen²²⁾, konnte zu persönlichen Diensten im Notfalle herangezogen werden²³⁾, durfte keine Stadttämter übernehmen²⁴⁾ und war von der Beratung und Beschlußfassung der Stadtgemeinde ausgeschlossen²⁵⁾.

Die Lohnarbeiter standen, wie dies zeigt, nicht etwa außerhalb des Rechts, sondern waren in das feudale Recht eingebettet. Für sie bestand jedoch ihre politische Existenz lediglich in Ausschlüssen von Rechten und Befugnissen, in Verboten und Pflichten.

3.2 Die rechtliche Gliederung in Zünftige und Unzünftige

Wie bereits erwähnt, wurden zünftige und unzünftige Arbeiter rechtlich unterschiedlich behandelt. Die übergroße Mehrheit der gewerblichen Produzenten war bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts zünftig. Damit gehörten sie einer privilegierten Korporation an, die vom Staate die Erlaubnis hatte, eine eigene, bestätigte Verfassung zu haben,

¹⁷⁾ Allgemeines Landrecht. Th. II, 8. Tit., § 13.

¹⁸⁾ ebenda. § 18.

¹⁹⁾ ebenda. § 110.

²⁰⁾ ebenda. § 111.

²¹⁾ ebenda. § 73.

²²⁾ ebenda. § 74.

²³⁾ ebenda. § 75.

²⁴⁾ ebenda. § 29.

²⁵⁾ ebenda. §§ 110 ff.

nicht nach allgemeinem, sondern entsprechend den feudalen Prinzipien nach besonderem Recht beurteilt zu werden. Die Zünfte standen somit unter besonderem rechtlichen und staatlichem Schutz. Damit waren auch die zünftigen Manufaktur- und Fabrikarbeiter als Angehörige einer Korporation rechtlich und sozial ganz anders geschützt als die unzünftigen. Die unzünftigen Arbeiter wurden weitgehend als zivilrechtlich selbständige Individuen behandelt. Dazu trat die Einbettung der zünftigen in die patriarchalischen Verhältnisse der Zunft bzw. der Familie ihres Meisters, was ihre Entwicklung zu Proletariaten zusätzlich verlangsamte.

Mit dem verstärkten Vordringen des Kapitals wurden aber auch diese Unterschiede allmählich nivelliert. Die Rechtsstellung der Zünftigen, die um die Jahrhundertwende zum 19. Jahrhundert in Manufakturen arbeiteten, wurde der der Unzünftigen allmählich immer mehr angeglichen, was sich auch in der Lockerung der Politik des absolutistischen Staates in Bezug auf die Zünfte widerspiegelte.

Wurden die Modalitäten der Arbeits- und Lebensverhältnisse in den Zünften noch weitgehend durch den Staat bzw. die durch ihn erlassenen und bestätigten Zunftstatuten nach feudalen Prinzipien bestimmt, so nimmt sich die Regelung dieser Verhältnisse für unzünftige Manufaktur- und Fabrikarbeiter ausgesprochen spärlich aus. Der Staat überließ dies — allerdings immer im Rahmen des vergebenen Privilegs — in hohem Maße den Unternehmern.

Die Unterschiede werden unterstrichen durch das Allgemeine Landrecht, wenn formuliert wird, daß die von Fabrikanten „ausgelernten Arbeiter sich der Rechte der Zunftlehrlinge und Gesellen nicht zu erfreuen“ haben²⁶⁾. Im übrigen sind dieser Hinweis und das Recht der Zünftigen, ohne Nachteil ihrer Rechte „sich als Arbeiter in Fabriken brauchen lassen“ zu können²⁷⁾, die einzigen Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse der Manufakturarbeiter im Allgemeinen Landrecht.

Noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren in Preußen die Eigentumsverhältnisse sehr verworren²⁸⁾. Dazu trug auch noch das schützende Band der Zunft bei. Der absolutistische Staat schützte mit ihrer Zunftzugehörigkeit auch das Eigentum der zünftigen Arbeiter²⁹⁾. Mit der Erlaubnis, Zünftige und Unzünftige gleichzeitig in Manufakturen zu beschäftigen, verstärkte sich die Möglichkeit ihrer Proletarisierung. Aber vor allem die zünftigen Arbeiter blieben im 18. Jahrhundert zum großen Teil noch Eigentümer eines Teils ihrer Produktionsmittel, die ihnen gegenüber noch nicht als Kapital vollständig verselbständigt hatten³⁰⁾. Somit verzögerte

²⁶⁾ Allgemeines Landrecht, Th. II, 8. Tit., § 419.

²⁷⁾ ebenda. § 420.

²⁸⁾ Marx. Das Kapital. Erster Band. A.a.O. S. 330.

²⁹⁾ ebenda, S. 743.

³⁰⁾ ebenda, S. 379.

sich auch ihre Einordnung in den kapitalistischen Markt- und Ausbeutungsmechanismus. Der Manufakturarbeiter – bis zur Erlaubnis der gleichzeitigen Beschäftigung von Zünftigen und Unzünftigen – war meits zünftig und hatte, wie Engels es formulierte, „fast überall nochein Produktionsinstrument in seinem Besitz, seinem Webstuhl, die die Spinnräder für seine Familie, ein kleines Feld, das er in Nebenstunden bearbeitete“³¹⁾. Seine Verwandlung in einen Proletarier wurde also wegen seiner Mitgliedschaft in der Zunft und seines Produktionsmitteleigentums gehemmt. Es bewahrte ihm eine gewisse Selbständigkeit, die unter anderem auch darin bestand, daß Meister mit ihren Gesellen und Lehrlingen gleichzeitig für mehrere Manufakturen arbeiten durften. In einem Bericht des preußischen Manufaktur- und Kommerz-Kollegiums vom 17. August 1798 heißt es: „Insonderheit haben die Gebrüder Hesse (ein großer Textilmanufakturunternehmer – d. Verf.) noch angeführt, wie es auch bey den Wollenzeugmachern und Baumwollen Webern häufig der Fall ist, daß die mehresten Meister ihrer Fabriken nicht auf alle ihre Stühle von ihnen allein verlegt würden, folglich die Verbindung der Meister mit ihrer Fabrike nicht eigentlich ausschließlich sei“³²⁾.

Gerade gegen Ende des 18. Jahrhunderts war das ein außergewöhnlicher Vorteil, da unzünftige Arbeiter häufig über Mangel an Arbeit, ja sogar Arbeitslosigkeit klagten. Der besondere Schutz, der den zünftigen Produzenten gewährt wurde, geht auch aus der rechtlichen Regelung der Verhältnisse der Fabrikanten, also der für Manufakturen bzw. Fabriken arbeitenden Meister, hervor. Für diese – und damit auch ihre Gesellen und Lehrlinge – galten die Bestimmungen, Vorrechte und Privilegien der Zunft³³⁾. Daraus erklären sich auch die häufigen Versuche vieler ehemaliger Zünftiger oder Unzünftiger, Zünfte neu zu gründen oder sich zu rezipieren³⁴⁾.

In der Politik des absolutistischen Staates nahmen die Zünfte die Rolle eines Regulativs ein. Zum einen förderte der Staat die kapitalistisch wirtschaftenden Unternehmen, andererseits benachteiligte er sie im Interesse der Erhaltung und Stabilität seines Systems und bevorrechtete die Zünfte.

Die Konfiskation von Produktionsmitteln unzünftiger Arbeiter nach Intervention zünftiger Meister war eine nicht selten anzutreffende Praxis³⁵⁾ und sogar eine rechtlich vorgesehene Maßnahme³⁶⁾.

³¹⁾ Engels. Grundsätze des Kommunismus. Werke Band 4. Berlin 1974, S. 367.

³²⁾ Zentrales Staatsarchiv Merseburg. General-Direktorium, Fabriken-Departement, Titel LXXXX, Nr. 16, Bl. 159 v.

³³⁾ Allgemeines Landrecht, Th. II, 8. Tit., § 409.

³⁴⁾ Die Berliner Zeug- und Raschmacher zum Beispiel hatten wegen ihrer Zunftfreiheit so grosse Nachteile, dass sie sich als zünftig rezipieren liessen. Zentr. Staatsarchiv Merseburg. Kurmark CXV, Sect. o 55, Nr. 4, Bl. 7–9.

³⁵⁾ vgl. Rachel. Das Berliner Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus. Berlin 1931. S. 255 f.

³⁶⁾ Allgemeines Landrecht. Th. II, 8. Tit., §§ 226 ff.

Der besondere Schutz für die Zünfte und die im Vergleich zu unzünftigen Lohnarbeitern relativ gesicherte Lage hatten trotz verstärkten Einflusses des Kapitals und der Einbeziehung von Unzünftigen in den Kreis der Manufakturarbeiter noch bis zur Jahrhundertwende zum 19. Jahrhundert ein quantitatives Überwiegen der zünftigen Arbeiter zur Folge. Obwohl die vorhandenen Statistiken unvollständig zum Teil widersprüchlich sind, stützen sie Aussagen hinsichtlich der Tendenz. Bei Lamprecht kamen 1795 auf einen sogenannten „Fabrikarbeiter“ etwa drei Zünftige³⁷⁾. Nur für die Berliner Textilindustrie zählte Nicolai für 1784 etwas mehr unzünftige als zünftige Arbeiter³⁸⁾, obwohl einige Textilzweige bereits für zunftfrei erklärt worden waren.

Der Prozeß der Proletarisierung der Zünftigen war aber auch durch staatlichen und rechtlichen Schutz auf Dauer unter den Bedingungen des verstärkten Einflusses des Kapitals, auch der ausländischen, vor allem englischen Konkurrenz, und der objektiven Interessen des absolutistischen Systems nicht aufzuhalten. Der absolutistische Staat mußte die neuen Entwicklungstendenzen anerkennen. Bereits die Erlaubnis der gleichzeitigen Beschäftigung von zünftigen und unzünftigen Arbeitern in den Manufakturen war ein solches Beispiel.

Aber die Proletarisierung der Unzünftigen verlief ungleich schneller, denn sie wurden schneller und intensiver vom Kapital erfaßt, abhängig und in seinen Markt- und Ausbeutungsmechanismus eingeordnet. Je größer der Konzentrationsgrad des Kapitals war, von dem sie abhängig waren, desto eher und kräftiger trat dieser Prozeß ein. Dazu traten ihre schnell wachsende Verschuldung und die Tatsache, daß Manufakturarbeitern von den Unternehmern häufig Geld zum Erwerb von Arbeitsinstrumenten oder Arbeitsinstrumente selbst geliehen wurden. So wurde ihr Werkzeug bald Bestandteil des Kapitals, sie selbst Nichteigentümer und somit ihre Arbeit die einzige Quelle ihrer Existenz.

Selbst Meister wurden in großer Zahl in deren Reihen gestoßen, zunächst noch als „Arbeitsmeister“, später ganz offen als eigentumslose Lohnarbeiter. In den Seidenwarenmanufakturen von Köpenick und Frankfurt/Oder waren solche „Arbeitsmeister“ recht zahlreich.³⁹⁾ Dies war überhaupt in den zunftfreien Gewerben am häufigsten. In der Zünften trat dieser Prozeß auch ein, aber wesentlich langsamer. Auch hier bedeutete die Zunft individuell Schutz, für die kapitalistische Entwicklung aber ein Hemmnis. Der absolutistische Staat ließ gegen Ende des 18. Jahr-

³⁷⁾ G. F. von Lamprecht. Von der Karmaralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den preussischen Staaten und insonderheit in der Kurmark Brandenburg. Berlin 1797, S. 2.

³⁸⁾ vgl. Nicolai. Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam und der umliegenden Gegend. Berlin 1786. Band 2, S. 587 ff.

³⁹⁾ vgl. Hintze. Acta Borussica. Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Grossen. Berlin 1892, Band 3, S. 162.

hundreds auch allmählich den übermäßigen Schutz der Zünfte fallen. Einige Gewerbe wurden zunftfrei; den Forderungen unzüftiger Textilarbeiter nach Zünften und der Einschränkung der „Freiweberei“ trat er — wie im Falle von Kattunwebern in der Kurmark — energisch entgegen. „Der Zunftzwang sollte nicht begünstigt, die Nötigung zum Gewerksbeitritt abgelehnt, jedem freigestellt werden, seinem Beruf tüchtig auszuüben“⁴⁰).

3.3 Die Herausbildung von Formen der Freizügigkeit der Manufaktur- und Fabrikarbeiter

Eine entscheidende Eigenschaft für die Kennzeichnung der gewerblichen Produzenten als doppelt freie Lohnarbeiter ist ihre Möglichkeit, als freier Eigentümer seiner Arbeitskraft aufzutreten, dem Produktionsmitteleigentümer gleichberechtigt auf dem Markt gegenüberzutreten und diesem die Arbeitskraft als Ware in „freier“ Übereinkunft zu verkaufen. Das bedeutet, er darf nur noch dem ökonomischen Zwang unterworfen sein, dies zu tun. Der Proletarier muß frei über seine Arbeitskraft verfügen. Das heißt, seine Möglichkeiten der Niederlassung, der Arbeitsplatzwahl, des Abschlusses und der Auflösung von Arbeitsverhältnissen müssen neben anderem uneingeschränkt sein. Die Beziehungen zum Kapitalisten müssen ausschließlich auf den Verkauf bzw. Kauf der Arbeitskraft als Ware beschränkt sein. Dies — die Freizügigkeit des Arbeiters — ist ein Maßstab für die Einschätzung des Entwicklungsstandes zum Proletarier und zu kapitalistischen Produktions-, Eigentums-, Staats- und Rechtsverhältnissen überhaupt. Diese aber bilden sich nicht plötzlich, sondern allmählich, als Elemente heraus. So, wie die Lohnarbeiter nicht vom Eigentum „befreit“ wurden und der absolutistische Staat seine Beschränkungen abbauen mußte, vervollkommneten sich die Formen der Freizügigkeit und mit ihnen die kapitalistischen Produktions- und Eigentumsverhältnisse. Sie — und nicht nur die Befreiung von Leibeigenschafts- und Hörigkeitsverhältnissen — waren für die Herausbildung des Proletariats wesentlich⁴¹).

Die Frage der Freizügigkeit des Lohnarbeiters ist die Frage seiner persönlichen Freiheit, seiner rechtlichen Gleichheit und des Auftretens auf dem Arbeitsmarkt. Solange dies nicht existierte und der absolutistische Staat und das Recht die feudalen Produktions- und Eigentumsverhältnisse zu bewahren versuchten, konnte von einer solchen Freizügigkeit nur

⁴⁰) Stadtarchiv Berlin. Nr. 10 095, Reskript der kurmärkischen Kammer an den Berliner Magistrat vom 2. Juni 1793; auch: Nr. 10 096.

⁴¹) vgl. auch Marx. Grundrisse der Kritik der Politischen Oekonomie (Rohentwurf). 1857—1858. Anhang 1850—1859. Berlin 1974. S. 406.

unvollkommen die Rede sein. Die ständische Gliederung der Gesellschaft, die zweite Leibeigenschaft, das Verbot der vollen Einbeziehung des Landes in die gewerbliche Entwicklung, Zunftzwang, Privilegien, Monopole, staatliche Reglementierung usw. behinderten die Herausbildung der Freizügigkeit. Das schwache Kapital war noch nicht in der Lage, sich gegen die Ursachen dieser Erscheinungen, den absolutistischen Staat und sein Recht auf der Grundlage des feudalen Eigentums, durchzusetzen.

3.4 Die Möglichkeiten zur Niederlassung

Zur Einschränkung der Freizügigkeit gehörte die prinzipielle Unmöglichkeit, sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis von seinem Wohn- und Arbeitsort zu entfernen. Häufig wird dies in der Literatur nur als Problem für die Leibeigenen bzw. Erbunteränigen auf dem Lande gesehen. Auf andere Weise trifft dies aber auch auf die Mehrzahl aller anderen Produzenten zu.

Der absolutistische Staat hielt die städtischen Produzenten an ihrem Wohnort fest, da sie für die kontinuierliche gewerbliche Produktion notwendig waren, es generell an qualifizierten, aber auch nichtqualifizierten Arbeitern fehlte und weil er ihrer ständig bedurfte: als Steuerzahler, als Soldaten usw. Jede ungenehmigte Ortsveränderung bedeutete eine Gefährdung staatliche Zwecke. Es gab außerdem ein politisches Moment: die Möglichkeit, sich antifeudal zu vereinigen. Die Innungsreform in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts⁴²⁾, die häufigen Wanderverbote bzw. -einschränkungen sowie die Auswanderungsverbote verfolgten auch diese politische Zielstellung. Auch von Stadt zu Stadt war die örtliche Veränderung sehr stark eingeschränkt. Von Berlin in einiger Fällen abgesehen, hatten die Lohnarbeiter allerdings auch kaum die Möglichkeit, in einem anderen Unternehmen des gleichen Industriezweiges unterzukommen. Zum einen ließ die Privilegien- und Monopolvergabepolitik des absolutistischen Staates meist keine konkurrierenden Interessen zu: Zu anderen wurden die Arbeiter nach staatlicher Vorschrift in ein langfristiges, möglichst lebenslanges Arbeitsverhältnis gebunden. Dieses Arbeitsverhältnis hat alle Anzeichen eines feudalen Dienstverhältnisses. Schließlich hatten viele Arbeiter noch häufig Eigentum, wie ein kleines Stück Land oder gar ein Haus, was wie kleines Stück Land oder gar ein Haus, was sie auch aus diesem Grunde vom Abwandern abhielt.

Für zünftige Arbeiter war ein Ausscheiden aus der Zunft höchst schwierig, meist aber auch gar nicht ihr Ziel. Menschen, die ohne obrig-

⁴²⁾ vgl. unter anderem Patent, wegen Abstellung der Missbräuche bey den Handwercken. Wien 16. Aug. 1731; Berlin, 6. Aug. 1732. Mylius C.C.M. V. Theil, II. Abtheilung, X. Capitel, Spalte 765 ff.

keitliche Erlaubnis den Wohnort verließen, liefen auch in die Gefahr, als „Müßiggänger, Bettler oder Vagabund“ festgehalten zu werden und in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen zu werden. Daraus wurden sie nur entlassen, wenn die Obrigkeit der Auffassung war, daß Hoffnung auf „Besserung“ gerechtfertigt sei⁴³⁾.

Die einzige Möglichkeit, sich frei zu bewegen, war die heimliche Flucht. Sie zog aber Verfolgung und harte Bestrafung nach sich⁴⁴⁾. In vielen Fällen ergingen sogar Fahndungs- und Haftbefehle einschließlich Rechtshilfeersuchen an Magistrate und Gerichte anderer Städte, wenn Arbeiter geflohen waren⁴⁵⁾. Nicht nur der absolutistische Staat und sein Recht, sondern auch die Städte selbst waren interessiert, alle abgabepflichtigen Einwohner in ihren Mauern zu halten.

Das Verlassen der Stadt kostete die Stadtbürger ihr Bürgerrecht und falls sie in einer anderen Stadt ansiedeln wollten, neue hohe Gebühren. Außerdem wurde der Abzug aus dem bisherigen Wohnort mit hohen Abgaben belegt, was viele zusätzlich von solchen Plänen abgehalten haben mag⁴⁶⁾. Anträge, wegen Arbeitslosigkeit oder Existenzproblemen in andere Gegenden des Landes oder ins Ausland gehen zu dürfen, wurden meist abgelehnt⁴⁷⁾. Und schließlich waren andere Städte an der Aufnahme solcher Menschen, die möglicherweise den eigenen Aufwand an Kosten für die Armenversorgung erhöhen würden, gar nicht interessiert.

3.5 Die Aufenthaltsbedingungen

Unter preußischen Bedingungen im 18. Jahrhundert, das heißt geringer Industrialisierung, Kapitalarmut, Privilegien- und Monopolwirtschaft usw., waren die zahlreichen einschneidenden Bedingungen in Bezug auf die Aufenthaltsbedingungen⁴⁸⁾ für die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse insgesamt sehr hinderlich. Dagegen erwiesen sie sich für einen nicht geringen Teil der Manufaktureigentümer als recht vorteil-

⁴³⁾ vgl. G. F. von Lamprecht. Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre mit Inbegriff ihrer beiden wichtigsten Haupttheile der Polizei- und Kameral oder Finanzwissenschaft zum Gebrauch academischer Vorlesungen. Berlin 1784, Band I, S. 399.

⁴⁴⁾ vgl. unter anderem: Zentr. Staatsarchiv Merseburg. Gen.-Dir., Fabr.-Dep., Tit. LXXXX, Nr. 16, Bl. 96—99; ebenda, Tit. CDXXXIX, Nr. II, adhib. 2, Bl. 65—67.

⁴⁵⁾ Zentr. Staatsarchiv Merseburg. Gen.-Dir., Fabr.-Dep. Tit. CDXXXIX, Nr. II, adhib. 4, Bl. 18 f.

⁴⁶⁾ vgl. Hinze. Zur Arbeiterfrage zu Beginn des modernen Kapitalismus in Brandenburg-Preussen. Berlin 1927, S. 71.

⁴⁷⁾ Gesuch der Arbeiter der Postdamer Gewehrmanufaktur 1788. LHA Potsdam, Provinz Brandenburg Rep. 19, Steuerrat Potsdam, Nr. 25; Gesuch der Berliner Kattundrucker von 1783: Zentr. Staatsarchiv Merseburg. Gen.-Dir., Fabr.-Dep., Tit. CCCLXXVIII, Nr. 131, Bl. 1—4.

⁴⁸⁾ zum Beispiel das Verbot, den Ort oder den Betrieb zu verlassen, Ausgangssperren, Vorschriften über die Nutzung der Freizeit, Arbeitszwang usw.

haft. Sie waren gewissermaßen „Ersatz“ für die Beschränkung der gewerblichen Produktion auf die Stadt und die Bindung der billigeren landwirtschaftlichen Produzenten an das herrschaftliche Gut durch die zweite Leibeigenschaft. Zugleich erklärt das die besondere Anfälligkeit der objektiv ohnehin relativ instabilen Manufakturen in Preußen⁴⁹⁾. Aus unterschiedlichen Gründen bestand hier zwischen absolutistischen Staat und Manufaktureigentümern Interessengleichheit. Am einschneidendsten waren die Aufenthaltsbedingungen der mit zahlreichen vom Staat gemachten Versprechen nach Preußen geholten und angesiedelten Kolonisten in den Arbeiterkolonien. Die im Amte Wollup als Spinner tätigen 376 Familien, die Zusagen über die Zuteilung von Land, Geldzuschüsse und anderes erhalten hatten, wurden zum Beispiel als Einlieger und nicht als freie und privilegierte preußische Einwohner behandelt, erhielten eine Rechtsstellung als Einlieger, wurden an den Ort fest gebunden und zu Diensten gezwungen⁵⁰⁾. Damit wurden sie praktisch aus zugewanderten, ehemals Freien zu feudal gebundenen preußischen Eingemacht, was sie bei vorheriger Kenntnis mit Sicherheit von diesem Schritt abgehalten hätte. Ihre diesbezüglichen Beschwerden wurden abgelehnt und nach ihrem Widerstand mit dem Einsatz von Militär beantwortet⁵¹⁾.

Aber auch in der Stadt war die Bewegungsfreiheit wesentlich eingeschränkt. So wurden Bedingungen geschaffen, die eine ständige Anwesenheit der Arbeiter und damit Bereitschaft zur Ausdehnung des Arbeitstages bis an die physische Leistungsgrenze der Manufaktur- und Fabrikarbeiter sowie den Ausschluß der Abwerbung durch andere Unternehmen gewährleistete. Zu diesen Maßnahmen wurden sie durch den absolutistischen Staat in den entsprechenden Rechtsakten verpflichtet.

Besonders harte und für die Arbeiter unerträgliche Zustände herrschten in den Spinnereien. Selbst der Berliner Kriminalsenat klagte auf entsprechende Informationen durch seine Beamten in einem Postskript vom 28. Februar 1754 über „der Menschlichkeit fast wider stehende Mißbräuche“ und daß die Unternehmer die Spinnerinnen in einigen Spinnereien „als ihre Sklaven halten und mit ihnen als solchen auf eine unter Christen nicht zu billigende Art umgehen“⁵²⁾.

Die geforderten Veränderungen wurden nicht befolgt. Diese Zustände wurden offenbar auch noch 1787 angetroffen, wie Akten aus dieser Zeit berichten⁵³⁾.

⁴⁹⁾ vgl. Rachel. Das Berliner Wirtschaftsleben... A.a.O. S. 250; auch; Zentr. Staatsarchiv Merseburg. Gen.-Dir., Fabr.-Dep., Tit. XCVI, Nr. 53.

⁵⁰⁾ ebenda

⁵¹⁾ vgl. Tröger. Die kurmärkischen Spinnerdörfer. Phil. Diss. Leipzig 1936, S. 54; Kabinettsorder vom 13. Juli 1767, Zentr. Staatsarchiv Merseburg. Gen.-Dir., Kurmack CCXI, Lit. W, Nr. 5, Bl. 28.

⁵²⁾ Zentr. Staatsarchiv Merseburg. Rep. 9 JJ, Nr. 12, Vol. III.

⁵³⁾ Stadtarchiv Berlin. Nr. 17 328.

Aber auch noch danach klagten Spinnerinnen über eine unmenschliche Behandlung und unerträgliche Arbeits- und Lebensverhältnisse in den Spinnereien. Allerdings reagierte der absolutistische Staat nun weit weniger einsichtig. Er war zu keiner Maßnahme zur Änderung dieser Verhältnisse bereit. Im Gegenteil wies er auf eine Polizeiverordnung hin, die notwendig sei, da es „die bekannte Lebensart der Spinner (sei), daß sie des Tages etwas arbeiten, aber des Abends auf den Straßen umherlaufen um betteln und Hurerey auf den Straßen zutreiben“⁵⁴). Den Unternehmern wurde weiter gestattet, die Spinnerinnen des Abends nicht aus dem Unternehmen zu lassen, sondern sie bis spät in die Nacht arbeiten zu lassen. Aber auch — und besonders — in den zentralisierten Manufakturen, den Berg- und Hüttenwerken als den zu dieser Zeit vielleicht am höchsten entwickelten Unternehmen war für die Lohnarbeiter die Nutzung der Freizeit streng vorgeschrieben. Dies geschah aber nicht mittels Vorschriften der Unternehmer, sondern durch staatliche Rechtsakte, meist in den Privilegien selbst oder aber in Ordnungen und Reglements.

Der von den Berg- und Hüttenarbeitern geforderte Eid verlangte wie viele andere Vorschriften ein „ehrbar, unsträfflich, nüchtern Leben und Wandel“, was den Besuch von Schankwirtschaften verbot und widrigenfalls die Entlassung, zumindest aber hohe Geldstrafen nach sich zog⁵⁵).

Den Arbeiten der „Königlichen Eisen-, Blech-, Kupfer- und anderen Hütten- und Hammerwerke“ wurde das unerlaubte Entfernen (n a c h der Arbeit) aus dem Werk untersagt⁵⁶).

Die Arbeiter der Messingwerke in Hägermühle bei Neustadt-Eberswalde waren regelrecht kaserniert untergebracht. Sie durften sich bei Androhung hoher Geldstrafen ohne Erlaubnis nicht vom Arbeitsort, der zugleich ihr Wohnort war, um sie nahe bei der Arbeit und unter Kontrolle zu halten, entfernen. Außer sonntags durften sie nicht einmal in die nahegelegenen Nachbarorte gehen. Und selbst sonntags mußten sie 21 Uhr wieder in Werk sein. Zuwiderhandlungen kostete sie einen Taler Strafe, eine Höhe, die sicherlich die meisten Arbeiter von der Übertretung dieses Verbot abgehalten haben mag⁵⁷).

Zu den Aufenthaltsbedingungen gehörte auch die erlaubte Freiheitsberaubung gegenüber den „niederen Volksklassen“ und insbesondere Lohnarbeitern.

Auch das Allgemeine Landrecht regelt die erlaubte Freiheitsberaubung

⁵⁴) LHA Potsdam. Provinz Brandenburg, Rep. 30 A, Tit. 3, Nr I, Vol. I.

⁵⁵) vgl. unter anderem: Seiner Churfürstl. Durch. zu Brandenburg etc. Ordnung, der freyen Schmelz- und Sägger-Hütten zu Neustadt an der Dosse. 4. Oct. 1697. In: Mylius C.C.M. Sechster Theil, I. Abtheilung, Spalte 641.

⁵⁶) Hütten- und Hammerordnung vom 27. April 1769. Mylius N.C.C.M. Band 4, Verordnungen von 1769, Sp. 5717 ff., Cap. I, § 4.

⁵⁷) Mylius N.C.C.M., Bd. 7, Verordnungen von 1781, Sp. 189 ff., § 3.

noch, wenn auch auf Fälle des Züchtigungsrechts beschränkt. Der Unternehmer durfte seine Arbeiter noch — auch das deutet auf den noch feudalen Charakter der Arbeitsverhältnisse hin — züchtigen und behandelte sie in der Art von Leibeigenen. Der Unternehmer durfte seine gezüchtigten Arbeiter noch bis zu 48 Stunden festhalten und einsperren⁵⁸⁾.

Ganz anderen, nämlich systemsichernden, Charakter hatten die Verpflichtung für Hauswirte, bei entstehenden Unruhen, Tumulten und Aufläufen ohne weitere obrigkeitliche Aufforderung den Bewohnern ihres Hauses den Ausgang zu verwehren⁵⁹⁾.

Auch die Manufakturarbeiter durften ihre Werkstätten und Wohnungen nicht verlassen, wenn es im Sinne des absolutistischen Systems eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in Form von Unruhen oder Aufläufen gegeben hat. Diese Verpflichtung wurde den Manufaktureigentümern, insbesondere solchen von Spinnereinen, auferlegt. Sie hatten dafür entsprechende Vorkehrungen zu treffen.⁶⁰⁾ Interessant ist der Hinweis auf die Spinnereinen, die wohl in der damaligen Zeit die größte Konzentration von Arbeiten in einem Betriebe zu vereichen hatten. Diese Verpflichtungen zeigen zweierlei: Einmal stehen sie ganz offenbar in Zusammenhang mit dem am Beispiel der Französischen Revolution stärker werdenden antifeudalen Bewußtsein in Teilen des Bürgertums und des Volkes und auch in Deutschland erfolgten Unruhen. Zum Zweiten verdeutlichen sie schon in dieser Zeit einheitliche Interessen von absolutistischem Staat und bürgerlichen Privateigentümern im Verhältnis zur Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter sowie zur Erhaltung der Stabilität.

Eine wesentliche Form der Einschränkung der persönlichen Freiheit bzw. der Freizügigkeit der Manufaktur- und Fabrikarbeiter ist schließlich der generelle, im preußischen absolutistischen System bestehende Arbeitszwang für die Volksmassen. Dieser generelle Arbeitszwang bestand also nicht nur schlechthin für die Insassen der Zwangsarbeitsanstalten, wie der Arbeitshäuser und ähnlichem, sondern für die nicht der herrschenden Klasse und der privilegierten Eigentümern zuzurechnenden preußischen Untertanen. Jeder Entzug von dieser Arbeitspflicht bedeutete die Gefahr, in eine dieser Zwangsarbeitsanstalten eingewiesen zu werden. Gründlich führt das Allgemeine Landrecht an, welche Motive diese Arbeitspflicht verfolgt und welche Folgen der Entzug von ihr haben kann.⁶¹⁾ Diejenigen Menschen aus dem Volke aber, die sich dieser Verfehlung schuldig mach-

⁵⁸⁾ Allgemeines Landrecht. Th. II, 20. Tit., § 1074.

⁵⁹⁾ Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung. Vom 30. Dez. 1798. Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten. S. 73 ff., § 1.

⁶⁰⁾ ebenda. § 3.

⁶¹⁾ Allgemeines Landrecht. Theil II, 19. Tit., §§ I ff., insbesondere §§ 3, 4, 7.

ten, durften von jedem anderen gefaßt, gefangengehalten und an die jeweilige Obrigkeit ausgeliefert werden⁶²⁾.

Die Aufenthaltbedingungen waren also vor allem dadurch geprägt, daß mit staatlichen und rechtlichen Mitteln die Aufrechterhaltung der feudalen persönlichen Bindungen angestrebt wurde.

Im Gegensatz zu den entwickelten kapitalistischen Verhältnissen war es nicht ausschließlich der Zwang der ökonomischen Verhältnisse, der die Arbeiter zwang, seine Arbeitskraft als Ware zu verkaufen. Unter den Bedingungen des absolutistischen Systems in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert spielten politische Mittel eine wesentliche Rolle und folglich war es noch nicht der Verkauf der Arbeitskraft als Ware an das Kapital überhaupt, was charakteristisch war. Mit politischen Mitteln, also mittels staatlicher Maßnahmen und vor allem dem Recht wurde der Manufaktur- oder Fabrikarbeiter noch an ein bestimmtes Unternehmen gebunden und dies langfristig, möglichst sogar lebenslänglich beibehalten. Dies ist auf die gering entwickelten kapitalistischen Verhältnisse und die noch außerordentlich starken Positionen des feudalen Eigentums und des absolutistischen Staates zurückzuführen. Gab es tatsächlich eine Lockerung der Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Produzenten oder der Freiheit des Kapitals, war dies fast stets durch das Interesse des absolutistischen Staates an der Entwicklung der kapitalistischen Produktion zur Sicherung der eigenen Stabilität des Systems begründet.

3.6 Die Freiheit hinsichtlich der Arbeitsplatzwahl

Bei diesem Problem stehen die Fragen, ob der Arbeiter über den Arbeitssort entscheiden konnte, und ob er ein Arbeitsverhältnis nach seinem Willen, also zu möglichst ihn günstigen Bedingungen, eingehen konnte, im Mittelpunkt.

Mit der Existenz des Kapitals wurde die Möglichkeit, den Arbeitsplatz zu wechseln und den Arbeitsplatz frei zu wählen, erforderlich: Sowohl für den Kapitalisten, der sein Kapital unter optimalen Bedingungen verwenden, als auch für den Arbeiter, der seine Arbeitskraft, die immer mehr zu seiner einzigen Existenzquelle wurde, ebenfalls möglichst günstig verkaufen wollte. Kapital und Arbeit durften in ihren Dispositionen nicht eingeschränkt werden. Im absolutistischen Brandenburg-Preußen wurden in der Zeit der Manufakturperiode die Marktbeziehungen jedoch vielfältig behindert.

Der Arbeitszwang und die Orientierung des Staates, die Dauer der

⁶²⁾ ebenda. 20. Tit., §§ 1075 F.

Arbeitsverhältnisse langfristig, möglichs lebenslang, auszurichten und die bereits in den vorhergehenden Abschnitten genannten Faktoren ließen das selbständige Eingehen von Arbeitsverhältnissen durch die Manufaktur- und Fabrikarbeiter aber nur ausnahmsweise zu. Kapital und Arbeit waren noch nicht frei, sondern in das absolutistische System und seinen politischen und rechtlichen Regelungen eingeordnet.

Die Arbeitsvermittlung hielten sich im zünftigen Bereich die Innungen, ansonsten der absolutistische Staat durch seine Privilegien, Ordnungen, Regulative usw. bzw. direktes Eingreifen vor.

Die Gründe dafür lagen im Charakter des absolutistischen Systems selbst; es bestimmte den Bewegungsspielraum sowohl der kapitalistischen Unternehmen als auch der Arbeiter, den es im Interesse der eigenen Stabilität und der jeweiligen Notwendigkeiten ausgestaltete. Es gab auch ökonomische Gründe, unter anderem die Gewährleistung der bestmöglichen Ausbeutung der Arbeiter durch ihre feste Bindung an ein bestimmtes Unternehmen, was stets auch eine finanzielle Frage, das heißt der Staatseinnahmen einschloß, sowie die Bindung der Arbeiter an ein bestimmtes Unternehmen wegen des akuten Facharbeiter-, aber zum Teil auch Hilfsarbeitermangels, zum Beispiel Spinner in der Textilindustrie, solange der technische Stand noch niedrig war und eine große Zahl Handspinner die Maschine ersetzen mußte.

Der Staat war, da fast die gesamte Landbevölkerung in Erbuntertänigkeit lebte und nicht als gewerbliche Produzenten infrage kamen, im eigenen materiellen Interesse gezwungen, den von ihm privilegierten Unternehmern die Versorgung mit Arbeitern und deren kontinuierliche Ausbeutung zu gewährleisten. Dazu wurde ein dem feudalen Dienstverhältnis ähnliches Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern vorgeschrieben und durchgesetzt. Für viele Arbeiter, insbesondere in der Textilindustrie, hatte diese feste Bindung außerordentlich harte soziale Folgen. Sie hatten keine Möglichkeit, dem Mangel an Arbeit durch Kündigung und die Aufnahme einer neuen Arbeit auszuweichen.

Den aus Böhmen eingewanderten, für die damalige Zeit hochqualifizierten „Spanischen Webern“ (sie webten sogenannte Spanische Tuche) in Nowawes bei Potsdam fehlte 1785 auf 100 Stühlen Arbeit, weshalb sie sich beim Berliner Lagerhaus und auch beim König beschwerten⁶³); die Luckenwalder Weber des Unternehmers de Vins mußten ständig ein bis zwei Tage nach der Ablieferung ihrer fertigen Produkte auf die Erteilung neuer Arbeitsaufträge durch ihren Unternehmer warten⁶⁴)! die Weber der damals größten Berliner Manufaktur, des eben erwähnten Lagerhauses,

⁶³) Zentr. Staatsarchiv Merseburg. Manufaktur- und Kommerz- Kollegium, Tit. CXXII, Nr. 38, Vol. I.

⁶⁴) ebenda. Fabr.-Dep., Tit. CCXLI, Nr. 254, Vol. I.

waren 1785 monatlich etwa zehn bis fünfzehn Tage ohne Arbeit⁶⁵⁾; in der Gewehrmanufaktur Potsdam wurde 1780 gar nur an zwei Tagen in der Woche gearbeitet⁶⁶⁾. Die Reihe der Beispiele könnte beliebig fortgesetzt werden.

Den Arbeitern war Wechsel zu anderen Manufakturen verwehrt. Dies wird — aus anderen Gründen allerdings als aus Mangel an Arbeit — auch von anderen Unternehmern bzw. Arbeitern berichtet, so von der Berliner und Potsdamer Seidenindustrie, gegen deren Arbeiter und ihren Forderungen nach einem Unternehmenswechsel die Polizei einschritt.⁶⁷⁾

Den Unternehmern war durch den absolutistischen Staat die Entlassung von Arbeitern nur erlaubt, wenn sie für den notwendigen Ersatz dieser Arbeitskräfte sorgten⁶⁸⁾. Die Unternehmer begrüßten die feste Bindung ihrer Arbeiter an das Unternehmen im allgemeinen; in Zeiten der Absatzkrise oder des Überangebots an Arbeitskräften wurde sie ihnen jedoch hinderlich.⁶⁹⁾ Daher versuchten sie durch verschiedene Praktiken, Arbeiter zum Verlassen des Betriebes zu bringen; unter anderem durch Beschäftigung der Lehrlinge, der Frauen oder durch die Versorgung ihrer bisherigen Arbeiter mit weniger Arbeit.

Auch andere Arbeiter waren zur Arbeit und zum Verzicht auf eine mögliche Arbeitsplatzwahl gezwungen. Hier sollen nur die Spinnerinnen, für die 1722 die Freizügigkeit und die Arbeitsplatzwahl aufgehoben wurde⁷⁰⁾ und die zum Spinnen gezwungenen städtischen Frauen und Bürgerstöchter⁷¹⁾ genannt werden. Sombart spricht bei diesem generellen Problem nicht unberechtigt von einer „neuen Hörigkeit“⁷²⁾. Diese Frauen wurden zur Arbeit gezwungen, weil der geringe technische Stand der preußischen Manufakturen im allgemeinen und der Ausschluß der Landbevölkerung die Rekrutierung immer neuer Arbeitskräfte aus der städtischen Bevölkerung erforderte.

Ein zusätzlicher Grund für die feste Bindung der Arbeiter an ihr jeweiliges Unternehmen war die durch die Privilegien- und Monopolpolitik des absolutistischen Staates sowie die geringe Kapitalkonzentration verursachte geringe Zahl der Manufakturen in Preußen. Die Herausbildung einander konkurrierender Unternehmen war nahezu ausgeschlossen. Selbst

⁶⁵⁾ ebenda. Man.-u. Komm.-Koll., Tit. CLXXVI, Nr. 20, Vol. I.

⁶⁶⁾ LHA Potsdam, Provinz Brandenburg, Rep. 19, Steuerrat Potsdam, Nr. 25.

⁶⁷⁾ Krüger. Zur Geschichte der Manufakturen und Manufakturarbeiter in Preussen. Berlin 1958, S. 297.

⁶⁸⁾ vgl. Schmoller/Hintze. Acta Borussica. Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Grossen. Berlin 1892, Band I, S. 217.

⁶⁹⁾ vgl. ebenda. Band 2, S. 492.

⁷⁰⁾ Patent vom 19. März 1722. Mylius C.C.M., Th. V, II. Abth., IV. Cap., Nr. LXXVI.

⁷¹⁾ Edikt vom 14. Juni 1723. Mylius C.C.M. Ebenda, Nr. LXXXI.

⁷²⁾ W. Sombart. Der Moderne Kapitalismus. Band I, 2. Halbband, München/Leipzig 1928, S. 814.

bei Manufakturen des gleichen Industriezweiges war in der Regel durch das Privileg oder gar ein Monopol die Herstellung bestimmter Produkte vorgeschrieben. Das ließ auch diesem Grund eine Arbeitsplatzwahl nicht zu.

Das Kapital suchte unter diesen Bedingungen andere, bessere Ausbeutungs- und Realisierungsbedingungen. Es beschäftigte Lehrlinge und Arbeiter, die winziger Lohn forderten, oder verlegte gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Spinnerei auf die ländlichen Gebiete. Dies rief aber den Widerspruch der Manufakturarbeiter hervor. Die Spanischen Weber des Berliner Lagerhauses beschwerten sich am 21. August 1786 beim König, daß ihr Unternehmer Wolff die Spinnerei auf das Land verlegt und weniger Lohn zahlen braucht, wodurch sie weniger Arbeit erhielten. Auch gegen die Beschäftigung von Landtuchmachern und Frauen beschwerten sie sich⁷³⁾. Die Beschwerde blieb allerdings erfolglos. Aber auch ihre Abwanderungsabsichten wurden ihnen vom absolutistischen Staats verwehrt.

Für die Entwicklung des Kapitals ergaben sich also ganz erhebliche Hemmnisse. Auch dies wirkte sich, neben anderen Faktoren, nachteilig aus — sowohl im Verhältnis zur Entwicklung im Innern Preußens als auch im Verhältnis zur äusseren Konkurrenz. Hierin zeigt sich, welche starke Rolle der absolutistische Staat in Preussen noch spielte.

Die nachteiligsten Folgen, in sozialer Hinsicht vor allem, hatte diese Politik für die Volksschichten. In den Städten wurden sie nach und nach immer mehr ihrer ehemaligen Stellung als Kleineigentümer beraubt und zu blossen Proletariern gemacht. Dies verlief in Preussen nicht wie in England in so radikaler Weise. Aber die Auswirkungen des Zusammenwirkens von feudaler und kapitalistischer Ausbeutung und Unterdrückung waren für die preussischen gewerblichen Produzenten nicht minder spürbar. Dies ist unter anderem auch in den Folgen der im Prinzip im 18. Jahrhundert nicht möglichen freien Arbeitsplatzwahl sichtbar. Während das Manufakturbürgertum aufgrund seines Privateigentums noch immer, wenn auch häufig illegale, Möglichkeiten zum Reagieren hatten, war es den Manufaktur- und Fabrikarbeitern nicht möglich, sich Mechanismus zu entziehen.

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die persönliche und politische Rechtsstellung der Manufaktur- und Fabrikarbeiter in Brandenburg-Preussen im 18. Jahrhundert war, wie auch die Stellung des Kapitals durch die prinzipielle Einschränkung ihrer Frei-

⁷³⁾ Zentr. Staatsarchiv Merseburg. Rep. 96, 246 B.

heit bzw. Freizügigkeit gekennzeichnet. Dies ist Ausdruck des feudalen ständischen Systems insgesamt, wie es sich aus dem Wesen der feudalen Produktions- und Eigentumsverhältnisse und den Versuchen des Staates und Rechts zu ihrer Erhaltung und Stabilisierung ergibt. Mit dem Auftreten und Zuspitzen der Widersprüche zwischen den feudalen und den sich entwickelnden kapitalistischen Produktions- und Eigentumsverhältnissen zeigte sich gerade unter preussischen Bedingungen zunehmend die Interessengleichheit von absolutistischem Staat und dem Kapital in Bezug auf die Ausbeutung und Unterdrückung der Volksmassen.

Die Ausgestaltung dieser Verhältnisse durch das feudale Recht war zwar objektiv ein Hemmnis für die kapitalistische Entwicklung und vom absolutistischen Staat durchaus auch gegen sie zur eigenen Machtstabilisierung gerichtet. Andererseits wusste ein grosser Teil des Manufakturbürgertums aus diesen Bedingungen auch erhebliche Vorteile zu ziehen. Insbesondere diejenigen Manufakturen, die unmittelbar mit der staatlichen Versorgung, zum Beispiel für das Heer, den Hof, das Beamtentum usw., verbunden waren, zogen grossen Nutzen aus dieser Stellung. Für sie existierte praktisch keine Konkurrenz. Sie waren durch Monopolprivilegien geschützt, und auch ausländische Konkurrenz hatten sie, wie andere Unternehmen, nicht zu fürchten. Sie standen auch der Politik des absolutistischen Staates sehr wohl wohlwollend gegenüber. Für die Entwicklung hin zum Kapitalismus war ihre Rolle aber deshalb auch im Prinzip nicht bedeutend.

Die gleichen feudalen Prinzipien, wie sie sich in der persönlichen und politischen Rechtsstellung der Manufaktur – und Fabrikarbeiter in Brandenburg-Preussen verdeutlichen, prägen auch die rechtliche Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse, ihre Stellung im Prozess sowie die preussische Strafgesetzgebung ihnen gegenüber.⁷⁴⁾

Mit dem sich weiter stärkenden Kapital und der damit zusammenhängenden Krise des absolutistischen Systems, wie das in den preussischen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum Ausdruck kommt, wurde der absolutistische Staat zu Modifikationen der Rechtsstellung des Kapitals und damit auch der Manufaktur- und Fabrikarbeiter gezwungen. Diese Veränderungen boten nun dem Kapital etwas freiere Entwicklungsmöglichkeiten. Sie waren aber andererseits nicht so einschneidend, dass die Rechtsstellung des preussischen Lohnarbeiters nunmehr mit der des Proletariats im entwickelten Industriekapitalismus vergleichbar gewesen wäre. Weder erhielt er die Rechtsgleichheit mit allen anderen Einwohnern

⁷⁴⁾ Lorenz. Die Rechtsstellung der Manufaktur- und Fabrikarbeiter in Brandenburg-Preussen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Unveröff. Jur. Diss. Berlin 1978.

des Staates noch andere Bedingungen, die ihn mit dem Proletariat des Industriekapitalismus vergleichbar gemacht hätten.

Auch nach und in gewissem Sinne gerade durch die preussischen Reformen hat der preussische Staat seinen Charakter als absolutistischer Staat erhalten. Die Modifikationen durch die Reformen brachten für die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse positive Resultate, zugleich stabilisierten sie aber auch das System, da die Regie durch den absolutistischen Staat erhalten blieb. Nach wie vor dominierte er mit Hilfe seines Rechts die Verhältnisse. Er hatte sogar die Möglichkeit und Stärke zu einer Restaurationsperiode nach den Reformen und diese Reformen so auszugestalten, dass sie für den Staat und den Adel den grösstmöglichen Nutzen brachten.

Das preussische Kapital und auch die antifeudalen Kräfte waren noch entschieden zu schwach, um entweder auf ökonomischen Gebiet oder durch politische Aktionen ihre Vorstellungen durchzusetzen.